

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5306**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 21. Dezember 2004

**Vorlage des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie i.S. Bemerkungen
2004 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2002
Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 16.09.2004, Drs.
15/3629**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen das Schreiben des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 20. Dezember 2004 i.S. Bemerkungen 2004 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zu Nr. 27 Zuwendungen an Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe sowie Ausgaben für Therapiemaßnahmen und für die Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten.

Der Finanzausschuss hat das Justizministerium gebeten, bis Ende 2004 über die Umsetzung der vom Landesrechnungshof unterbreiteten Vorschläge für den Bereich der Zuwendungen an Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe sowie Ausgaben für Therapiemaßnahmen und für die Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten zu berichten (Umdruck Nr. 15/3629). Der Bitte wird mit vorgenanntem Schreiben entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Döring

Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 20. . Dezember 2004

Ministerin

**Bemerkungen 2004 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein mit Bericht
zur Landeshaushaltsrechnung 2002**

**Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 16.09.2004,
Drs. 15/3629**

Anlage: Bericht zu Nummer 27 der Prüfungsbemerkungen 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Finanzausschuss hat das Justizministerium gebeten, bis Ende 2004 über die Umsetzung der vom Landesrechnungshof unterbreiteten Vorschläge für den Bereich der Zuwendungen an Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe sowie Ausgaben für Therapiemaßnahmen und für die Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten zu berichten.

Anliegend übersende ich Ihnen den Bericht und bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anne Lütkes

**Bemerkungen 2004 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
hier: Nr. 27 Zuwendungen an Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe sowie
Ausgaben für Therapiemaßnahmen und für die Schuldnerberatung in den
Justizvollzugsanstalten**

**Bericht über die Umsetzung der vom Landesrechnungshof unterbreiteten
Vorschläge gemäß Votum des Finanzausschusses, Drs. 15/3629.**

Nr. 27., S. 304, Zusammenfassende Anmerkungen

Der LRH hat im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen haushaltsrechtliche Verstöße festgestellt. So seien Zuwendungen aufgrund unzureichender Förderanträge bewilligt und die Verwendung von Zuwendungsbeträgen unzureichend überwacht worden.

Gleichzeitig stellte der LRH fest, dass die Belegprüfungen in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem MJF erfolgt sind und es zu übereinstimmenden Schlussfolgerungen hinsichtlich des Änderungsbedarfes gekommen ist.

In seiner umfassenderen Prüfungsmitteilung hat der LRH bereits begrüßt, dass die bei der retrospektiven Betrachtung festgestellten Mängel bei den laufenden Förderungen bereits abgestellt wurden.

Der LRH hat bei Therapiemaßnahmen und bei der Schuldnerberatung im Strafvollzug fehlende Kontrolle der Maßnahmen auch hinsichtlich der Auslastung und Dokumentation bemängelt.

Aus der nachfolgenden Darstellung wird ersichtlich, dass die Anregungen des LRH zeitnah umgesetzt wurden.

**Nr. 27.2 Zuwendungen an Träger der Jugend und Straffälligenhilfe
Zu Nr. 27.2.1 Förderrichtlinie**

Der LRH erwartet, dass die Förderrichtlinien von 1989 überarbeitet werden.

Die neuen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe

und von Maßnahmen des Opferschutzes in der Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 24. August 2004 sind befristet bis zum 31. Dezember 2006 mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft getreten und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 36 vom 06. September 2004 veröffentlicht worden. Mit der Veröffentlichung der neu gefassten Förderrichtlinien ist die Umsetzung der aus der Prüfung resultierenden Vorschläge abgeschlossen. Die Richtlinien bilden die Grundlage für alle Bewilligungen 2004, sie wurden inzwischen allen Projektträgern vorgestellt und mit ihnen gemeinsam erörtert.

Zu Nr. 27.2.2 Zuwendungsbewilligungen

Die vom LRH kritisierte Praxis, auch bei Zuwendungen über 50.0 T€ Erleichterungen im Zuwendungsverfahren zu gestatten, obwohl dafür keine Zustimmung des Finanzministeriums vorlag, hat das MJF abgestellt.

Das MJF hat 2003 für die Zuwendungen über 50,0 T€ keine Erleichterungen zugelassen und die Verwendung der Mittel nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) nachweisen lassen und nach Nr. 7 umfassende Belegprüfungen vorgenommen.

Zu Nr. 27.2.3 Verwendungsnachweise

Die Verwendungsnachweise werden inzwischen den Anforderungen der LHO und den Nebenbestimmungen entsprechend geprüft. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Eigenmitteln der Träger, die Anerkennung von Verwaltungskostenpauschalen und für die Vorlage entsprechender begründender Unterlagen einschließlich der Sachberichte als Bestandteil der Verwendungsnachweise.

Zu Nr. 27.2.4 Belegprüfung bei Trägern der Straffälligenhilfe

Die Feststellungen des LRH zu diesem Teil der Prüfung sind in Zusammenarbeit mit dem MJF getroffen worden. Die Abhilfeschläge sind identisch mit denen des MJF und zwischenzeitlich umgesetzt worden.

Soweit der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe betroffen ist, sind alle erforderlichen Regelungen im Rahmen der Richtlinie für die

institutionelle Förderung des Verbandes getroffen worden. Diese Richtlinie ist Bestandteil der o.g. Richtlinien.

Rücklagenbildung wird künftig nur noch in dem für institutionelle Förderung bestehenden Rahmen anerkannt. Eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung auf der Grundlage der LHO ist inzwischen auch durch personelle Veränderungen sichergestellt.

Nr. 27.3 Durchführung von Therapiemaßnahmen

Zu Nr. 27.3.1 Intramurale Sexualtätertherapie

und

Zu Nr. 27.3.3 Gewalttätertherapie

Der LRH kritisiert die unzureichende Auslastung eines Therapeuten, die durch Verlagerung eines Stundenanteils hätte ausgeglichen werden können. Ferner wurden unzureichende Berichte über die Tätigkeit und fehlende Kontrolle der Anwesenheitszeiten bemängelt.

Entsprechend der Anregung des LRH ist die Anzahl der therapeutischen Fachleistungsstunden für Sexualstraftäter zwischen den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster bedarfsgerecht verteilt worden. Die in der JVA Kiel derzeit nicht benötigten 70 Monatsstunden werden der JVA Neumünster zugeteilt, um den dortigen Mehrbedarf zu decken. Der Mehrbedarf ist auch durch die Verlegung von Inhaftierten der JVA Kiel in die JVA Neumünster begründet.

Tätigkeits- und Ergebniskontrollen werden ebenso wie das Berichtswesen fortentwickelt.

Die zur Durchführung von therapeutischen Maßnahmen in den Vollzugsanstalten vertraglich verpflichteten Fachkräfte werden ihre Arbeit künftig entsprechend der Anregungen des LRH dokumentieren. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Anwesenheit in der Anstalt
- monatlich durchgeführte Therapiestunden
- Therapieformen (Einzel- oder Gruppentherapie)
- Anzahl der beendeten oder abgebrochenen Therapien
- Gründe für den Abbruch der Therapie
- Durchschnittliche Dauer der Behandlung
- Durchschnittliche Wartezeiten bis zum Behandlungsbeginn

- Anzahl und Gründe der nicht aufgenommenen Klienten
- Anzahl der die Therapie vor- und nachbereitenden Stunden
- Weitere Tätigkeiten, z.B. Teilnahme an Konferenzen, Gespräche mit Bediensteten der JVA

Die Steuerung der therapeutischen Ressourcen ist durch die Fachkommission Sozialtherapie seit März 2003 sichergestellt.

Alle betroffenen externen therapeutischen Fachkräfte nehmen an der Zeiterfassung teil.

Zu Nr. 27.3.2 Ambulante Therapiemaßnahmen

Der LRH bemängelt, dass Kostenübernahmeanträge oder begründende Unterlagen in Form von Gerichtsbeschlüssen etc.) vor Bewilligung der Therapie nicht immer vorlagen.

Ambulante Therapien basieren überwiegend auf gerichtlichen Weisungen oder Bewährungsaufgaben. Die Entscheidungen darüber sind häufig sehr schnell zu treffen, manchmal sogar aus der Hauptverhandlung heraus. Insbesondere Sexualstraftäter sollen wegen ihrer Störungen, aber auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zeitnah therapeutisch betreut werden.

In den meisten Fällen ist es möglich, die begründenden Unterlagen vor Bewilligung therapeutischer Maßnahmen vorzulegen. Die gerichtlichen Beschlüsse liegen aber manchmal erst mit zeitlicher Verzögerung vor. Ebenso beansprucht die Klärung, ob andere Kostenträger in Betracht kommen, Zeit. Da auch in diesen Fällen weiterhin die Möglichkeit bestehen muss, eine gerichtlich angeordnete Maßnahme vorläufig zu bewilligen, wurde geregelt, dass jeweils ein entsprechender Vermerk gefertigt wird und dieser als begründende Unterlage für die Zahlungen beizufügen ist

Die Anregungen des LRH bei den Abrechnungen werden bereits weitestgehend berücksichtigt. Das Verfahren ist soweit als möglich standardisiert.

Zu Nr. 27.4 Schuldnerberatung

Der LRH bemängelt mangelnde Transparenz hinsichtlich der tatsächlich geleisteten

Beratungstätigkeit. Die zur Verbesserung des Zusammenwirkens geschlossene Rahmenzielvereinbarung werde nicht umgesetzt.

Der Prüfbericht des LRH ist den Justizvollzugsanstalten im Dezember 2003 zugeleitet worden mit der Bitte, die aus der Prüfung resultierenden Anregungen bei künftigen Vereinbarungen mit Trägern zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, die Rahmenzielvereinbarung für die Schuldnerberatung als Instrument des Maßnahmencontrollings einzusetzen. Die für die statistische Erhebung entwickelten Indikatoren sind geeignet, die tatsächlich durchgeführten Beratungen, Regelungen mit Gläubigern oder Umschuldungen zu dokumentieren.

Die Rahmenzielvereinbarung bildet künftig die Grundlage für die Verträge der Anstalten mit den Schuldnerberatungsstellen.